

Durchführungsbestimmungen für den Hiscox-Verbandspokal der Frauen - Spieljahr 2023/2024

I. ALLGEMEINES

Der Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss erlässt gemäß §30 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) die nachstehenden Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den Hiscox-Verbandspokal der Frauen.

II. SPIELLEITUNG

Für die Spielleitung ist Spielleiterin Kerstin Costa, Beisitzerin im Verbands Frauen- und Mädchenausschuss zuständig:

III. TEILNAHME

1. An den Spielen im Hiscox-Pokalwettbewerb der Frauen können alle Mitgliedsvereine des Verbands mit einer Mannschaft teilnehmen. Ausgenommen sind Mannschaften der Google Pixel Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen Bundesliga. Meldungen zu den Hiscox-Pokalwettbewerben erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.

2. Die Spielklasse der ersten Frauenmannschaft ist entscheidend für die Zuteilung in die Wettbewerbe. Vereine der Google Pixel Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen Bundesliga können mit ihrer zweiten Mannschaft teilnehmen.

3. Die Vereine der Frauen Regionalliga Süd, der Frauen Bayernliga, der Frauen Landesligen und die Bezirkspokalsieger der Saison 2022/2023 spielen auf Verbandsebene um den Hiscox-Verbandspokal.

IV. AUSTRAGUNGSMODUS/LOSVERFAHREN

1. Für die Durchführung der Hiscox-Pokalspiele sind §§ 30 - 33 der Frauen- und Mädchenordnung zu beachten.

2. Dem Bayerischen Fußball-Verband steht als Landesverband ein Teilnehmer für die 1. Hauptrunde des DFB-Pokals zu. Der Sieger des Hiscox-Verbandspokal der Frauen nimmt im Folgejahr an der ersten Hauptrunde im DFB-Pokal der Frauen teil. Ist der Sieger des Hiscox-Verbandspokal eine zweite Mannschaft eines Vereins, deren erste Mannschaft in der 2. Frauen Bundesliga spielt oder als Meister der Frauen Regionalliga automatisch qualifiziert, dann erwirbt der im Finale unterlegene Verein das Recht zur Teilnahme auf DFB-Ebene. Sollte auch diese Mannschaft bereits qualifiziert sein, wird der Teilnehmer des BFV in einem Spiel zwischen den beiden Verlierern des Halbfinale ermittelt.

3. Nach Zweckmäßigkeit können die Begegnungen in den ersten beiden Spielrunden gesetzt werden. Anschließend werden die Paarungen per Los ermittelt, wobei hier geographische Zuordnungen möglich sind. Das Losverfahren ist wie folgt festgelegt:

- beim Losverfahren hat die klassenniedrige Mannschaft Heimrecht.
- bei Klassengleichheit besitzt der erstgezogene Verein Heimrecht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:**1. Spielabrechnung/Eintrittspreise**

Bei der Abrechnung der Hiscox-Pokalspiele wird auf § 76 der Spielordnung verwiesen. Die Eintrittspreise legen die beiden spielenden Vereine unter Berücksichtigung des § 76 Abs. 1 SpO einvernehmlich und eigenverantwortlich fest. Sollte keine einvernehmliche Festlegung möglich sein, wird der Mittelwert der Eintrittspreise der beiden Vereine angesetzt.

2. „Sozialeuro“

Bei allen Hiscox-Pokalspielen auf Verbandsebene wird pro verkaufter Eintrittskarte 1 € an die BFV-Sozialstiftung abgeführt. Dieser Euro wird nicht vom regulären Eintrittspreis abgezogen sondern zusätzlich erhoben. Den Vereinen entsteht also kein finanzieller Schaden, da jeder einzelne Besucher*in eines Hiscox-Verbandspokal-Spiels zusätzlich 1 € mehr bezahlt. Somit beinhaltet der Eintrittspreis pro Karte immer 1 € für Sozialprojekte. Der „Sozialeuro“ ist von allen Zuschauer*innen zu entrichten, auch von denjenigen, die durch das Vorzeigen eines Funktionsausweises vom regulären Eintrittspreis befreit sind (z.B. Verbandsfunktionär*innen, Schiedsrichter*innen, etc.).

3. Spielberechtigung

Zur Spielberechtigung wird auf die in der Frauen- und Mädchenordnung festgelegten Bestimmungen verwiesen.

4. Sonstiges

Sollte die Saison 2023/2024 aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage oder höherer Gewalt abgebrochen werden findet § 93 der Spielordnung Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestimmungen kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss, Brienner Str. 50, 80333 München einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach Zimbra (sandra.hofmann@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform.

Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

München – 24.07.2023

Für den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

Sandra Hofmann
Vorsitzende